OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400384/4/FP

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von T-C S, A x, x G, D, vertreten durch D & K Rechtsanwälte, C x, x A, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29. April 2019, GZ: BauR-417-01-505-2018, wegen Übertretung des Bundesstraßenmaut-gesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vor, sein KFZ auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette sei am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen.
Zusammengefasst begründete die belangte Behörde – basierend auf einer Stellungnahme der ASFINAG -, die Vignette sei nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar sei. Der Bf habe die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schreiben vom 31. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der auf sein bisheriges Vorbringen verwies, die „Fahrereigenschaft“ bestritt und darstellte, er sei nicht Lenker des Fahrzeuges gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. Juli 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 10. Dezember 2019, zu welcher der Bf persönlich jedoch ohne seinen Anwalt erschienen ist und erklärte, dass dies mit diesem so vereinbart worden sei. Zudem ist eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 9. November 2017 um 12:37 Uhr das KFZ mit dem deutschen Kennzeichen x auf der Autobahn A25 bei km x (Gemeindegebiet Stadt W) gelenkt.

Die im Fahrzeug vorhandene 10-Tages-Vignette war nicht vollständig auf die Windschutzscheibe geklebt, sondern war von der Folie abgelöst worden, die Folie an den unteren ca. zwei Dritteln der Vignette versetzt wieder angebracht und die Vignette mit ihrem oberen Teil an die Windschutzscheibe geklebt worden. [Fotos automatische Mautüberwachung, Stellungnahme ASFINAG vom 5. Februar 2019]

Auf der Außenseite der an der Windschutzscheibe angebrachten Vignette ist ein schwarzes X zu sehen. Der untere Teil der Vignette und die Allonge hängen ohne Kontakt mit der Windschutzscheibe senkrecht in den Fahrgastraum. Zwischen

Allonge und Klebevignette zeigt sich ein freier Teil der Schutzfolie. Die Vignette wurde nicht vollständig mit dem originären Kleber an der Windschutzscheibe angebracht. [Foto automatische Mautüberwachung]

In seinem Einspruch vom 25. August 2018 gegen die Strafverfügung brachte der Bf wie folgt vor:
„Sehr geehrter Herr H,

hiermit erhebe ich T S, A x, x G, D, mit dem int. Kennzeichen x, x, Einspruch gegen Ihr Schrieben und die Strafverfügung vom 16.08.2018 BauR-417-01-505-2018 wh. (Deliktnummer x, Uhrzeit 12:37Uhr am 09.11.2017). Wie auf Ihren Beweisfotos dargestellt, wurde die vorgeschriebene Vignette gut sichtbar und somit ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe meines KFZ angebracht. Anbei ein aktuelles Foto meiner Wagenfront mit Vignette. Ich danke für die Prüfung der Umstände und Einstellung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

T S“
[Einspruch]

In einem E-Mail vom 5. März 2019 führte der Bf wie folgt aus:
„Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreff: BauR-417-01-505-2018

Die Vignette war komplett von der Trägerfolie abgelöst. Sie ist immer noch genauso auf dem Fahrzeug. Es muss ein Fehler des Blitzgerätes oder Vignette liegen, welches falsch registriert wurde. Die mitreisenden Personen können als Zeugen aussagen, dass die Vignette richtig aufgeklebt war. ich habe immer die Vignette gekauft und an die Windschutzscheibe angebracht, wie die abgelaufene Vignette auch zeigt.
Die Statistik zeigt, dass bei den Blitzgeräten und auch bei Asfinag, die Fehlerquote hoch ist. Ich bitte um Einstellung des Verfahrens da ein Fehler der Geräte vorliegt.
Jeden Tag kommt es auf österreichischen Autobahnen zu 17.000 Fehlerbuchungen, laut Sprecher des österreichischen Rechnungshofes.“
[Stellungnahme]

Der Bf brachte erstmalig in der Beschwerde vor, nicht selbst gefahren zu sein.
[Beschwerde]

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Bf vom erkennenden Richter mehrmals gefragt, wer das ggst. Fahrzeug gelenkt habe. Der Bf antwortete ausweichend, dass er dies nicht wisse. [Akt, Verhandlung]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, dem ggst. Verfahrensakt und gerichtsbekannten Umständen.

So ist, etwa aus dem Verfahren LVwG-400129 und weiteren Verfahren gerichtsbekannt, dass außen auf der Folie der Vignette ein X aufgedruckt ist, mit welchem der Zweck verfolgt wird, leicht (auch mittels automatischer Überwachung) erkennen zu können, ob eine Vignette von der Trägerfolie abgelöst wurde. Dieser Umstand und die Erklärung dazu ergeben sich zudem aus der Stellungnahme der ASFINAG.

Aus den vorliegenden Beweisfotos ergibt sich zweifelsfrei und unwiderlegbar, dass die Vignette zum Tatzeitpunkt nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt wurde. Das Außen auf der Folie angebrachte X, welches sich üblicherweise in der rechten oberen Ecke der Vignette befindet, ist weiter unten zu erkennen. Weiters ist auf dem Detailfoto ein deutlicher Abstand zwischen Allonge und Vignette zu sehen. Es ergibt sich daraus zwingend, dass die Vignette zunächst vollständig von der Folie abgezogen wurde, danach aber – versetzt – wieder auf die Folie geklebt wurde um sie nur mit ihrem obersten Teil an die Scheibe kleben zu können. Dementsprechend ist eine Krümmung erkennbar und hängt die restliche Vignette samt Allonge mit ihrer nicht aufgeklebten Fläche in den Fahrgastraum. Eine andere Erklärung ist ausgeschlossen, insbesondere auch, weil das X gerichtsbekannt außen auf der Folie aufgedruckt ist und insofern nach vollständigem Abziehen der Folie nicht auf der Vignette verbleiben kann.
Die Darstellung des Bf in seiner Stellungnahme vom 5. März 2019, die der Bf auch in der mündlichen Verhandlung wiederholte, wonach ein Fehler des „Blitzgerätes“ oder der Vignette vorliege ist nicht nachvollziehbar und erhellt für das Gericht nicht, wie bei einem Fehler der Überwachungsanlage ein derart deutliches Foto zustande gekommen sein kann. Der Bf hat seine diesbezügliche Ansicht auch nicht näher ausgeführt. Für eine nachträgliche aufwändige Manipulation gibt es keinen Hinweis.
Insofern steht fest, dass die Vignette im Zeitpunkt der Tat nicht von der Trägerfolie abgezogen und nicht vollständig mit dem originären Kleber an die Scheibe geklebt war. Die vom Bf im Zuge des Verfahrens vorgelegten Lichtbilder sind nicht repräsentativ, weil sie nicht die tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt der Tat dokumentieren sondern nachträglich angefertigt wurden.

Das Gericht glaubt dem Bf im Übrigen nicht, dass er das ggst. Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat. Der Bf hat im Verfahren vor der belangten Behörde seine Lenkereigenschaft nie bestritten. Er spricht in seinen Eingaben von seinem Auto und behauptet erstmals nach eingeholter Rechtsberatung in der anwaltlichen Beschwerde, nicht selbst gefahren zu sein.

Trotz mehrmaliger Nachfrage durch das Gericht, hat der Bf keinen Lenker benannt. Der Bf berief sich diesbezüglich darauf, dies nicht wissen zu können bzw. aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr zu wissen, wer das Fahrzeug gelenkt habe. Man habe mit dem Anwalt den Lenker gesucht, was nicht gelungen sei.
Zunächst erscheint es dem Gericht nicht nachvollziehbar, sich auf eine Suche mit dem Anwalt zurückzuziehen, als der Anwalt seine Informationen naturgemäß nur vom Bf selbst erhalten kann. Das Gericht hält es überdies für unglaubwürdig, wenn der Bf darstellt, er könne heute nicht mehr feststellen, welcher Mitarbeiter das Fahrzeug gelenkt habe. Es erscheint dem Gericht nicht nachvollziehbar, dass im Unternehmen des Bf keinerlei Aufzeichnungen oder sonstige Belege (zB Zeitbestätigungen, Rechnungen, Regiebelege etc.) darüber existieren, welcher seiner Mitarbeiter an einem bestimmten Tag mit einem bestimmten Fahrzeug an die 500 km entfernt vom Firmensitz ein Firmenfahrzeug lenkte.
Der Bf ist auch daran zu erinnern, dass er in seiner Stellungnahme vom 5. März 2019 noch nicht benannte mitreisende Personen als Zeugen angeboten hat. Wenn der Bf diese kannte, also um Details zur Fahrt wusste, musste er auch den Lenker des Fahrzeugs kennen. Insgesamt hält sich der Bf, was den Lenker und die Mitfahrenden betrifft, bedeckt.

Der Bf ist in diesem Zusammenhang auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Lenkereigenschaft jedenfalls im Wege einer Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu erheben. Vielmehr handelt es sich bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, um einen Akt der Beweiswürdigung iSd § 45 Abs. 2 AVG (vgl. E 13. Juni 1990, 89/03/0103; E 15. Mai 1991, 91/02/0021). Die Behörde (das VwG) hat daher im jeweiligen Strafverfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Lenkereigenschaft des Beschuldigten zu beurteilen und ist dabei nicht an ein allfälliges anderes Verfahren, das gegen den Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 geführt wird, hinsichtlich der Lenkereigenschaft gebunden.“ (11. September 2017, Ra 2017/02/0091)

Zur Mitwirkungspflicht spricht der VwGH wie folgt aus:

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der

VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Vor diesem Hintergrund glaubt das Gericht dem Bf seine Verantwortung nicht. Die wechselnden und gänzlich unbelegten Darstellungen erweisen sich weder als glaubwürdig, noch nachvollziehbar. Das Gericht ist überzeugt, dass es sich um nicht durchdachte Schutzbehauptungen handelt. Es ist nichts hervorgekommen, das für die Verantwortung des Bf sprechen könnte. Die in Beschwerde erstmalig aufgestellte Behauptung, der Bf habe das Fahrzeug nicht gelenkt, ohne den Lenker zu benennen, erweist sich schon an sich als wenig glaubwürdig, bietet aber vor dem Hintergrund des bis dahin erstatteten Vorbringens, das nur die offensichtlich wahrheitswidrige, angeblich ordnungsgemäße Anbringung der Vignette behandelte, auch sonst nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass eine andere Person als der Fahrzeughalter selbst das Fahrzeug gelenkt hat, wenn dieser nicht in der Lage ist, die jeweilige Person auch zu benennen. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, Zeugen anzubieten, diese aber gleichzeitig nicht zu benennen. Die Benennung müsste dem Bf schließlich leicht möglich sein. Hätte der Bf das Fahrzeug tatsächlich nicht gelenkt, hätte er diesen Umstand wohl bei erster Gelegenheit und nicht erst im Rechtsmittelverfahren vorgebracht.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf selbst Lenker des PKW war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut

ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs. 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs. 6).

Teil A I, Punkt 2.2.1. der Mautordnung (hier in der Version 48), besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes – wenn nicht eine digitale Vignette vorliegt - eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei.
Die Mautordnung führt weiter aus: „Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.“

Punkt 1.9. der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß

mitgeführt zu haben (Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe oder bestimmten technischen Gründen), verboten ist.

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW eine Vignette angebracht, die zumindest nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt war und ein schwarzes X aufwies, woraus sich ergibt, dass die Trägerfolie nicht vollständig entfernt war. Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, vollständig aufgeklebt wird. Solange die Vignette also das schwarze X trägt, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht ausreichend wirksam geworden sind. Die Regelung bezweckt damit etwa Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern. Gerade wenn die Vignette nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt wird, ist eine die Sicherheitsmerkmale nicht auslösende Entfernung – etwa unter Zuhilfenahme eines Föns – unter Umständen noch möglich.
Die Vignette kann in einem solchen Fall auch nicht vollständig mit dem originären Kleber aufgeklebt werden, weil dieser noch verdeckt ist.
Die vorliegende Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit enthält und Vignetten auf ihrer Rückseite ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen, die auf die korrekte Anbringung hinweisen.

Zumal die Vignette nach den Feststellungen ungültig und nicht vollständig auf die Windschutzscheibe geklebt war, hätte der Bf, der das Fahrzeug nach den Feststellungen selbst gelenkt hat, das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat nur unsubstantiiert geleugnet, das KFZ gelenkt zu haben und aktenwidrig dargestellt, es sei eine Vignette angebracht gewesen. Er hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte. Insbesondere konnte er nicht darlegen, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die Vignette vollständig von der Folie abzuziehen und aufzukleben. Dies wäre ihm naturgemäß leicht möglich gewesen.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Dem behördlichen Bescheid kann keine Begründung dazu entnommen werden, warum die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.
Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist nach den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde bei ihr unbescholten. Dem behördlichen Akt kann auch sonst nicht entnommen werden, dass der Bf bereits vorbestraft und damit nicht unbescholten ist. Feststellungen zum Einkommen des Bf hat die belangte Behörde nicht getroffen. Mangels nachvollziehbarer Angaben hat das Verwaltungsgericht das Einkommen des Bf, der Inhaber eines Unternehmens mit 14 Mitarbeitern ist, in der Verhandlung auf ca. 2.500 Euro geschätzt.

Für das Gericht ist allerdings nicht ersichtlich, warum beim Bf als unbescholtenem Ersttäter nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro das Auslangen gefunden werden kann. Diese ohnehin schon deutlich spürbare Strafe wird sicher ausreichen, den Bf künftig von vergleichbaren Taten abzuhalten.

Bei Verhängung der Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Eine Anwendung des § 20 VStG (ao. Milderung) kommt mangels beträchtlichen Überwiegens von Milderungsgründen nicht in Betracht. Der bf hat diesbezüglich nichts vorgebracht.

III.5. Die Ersatzfreiheitsstrafe war gesetzgemäß zu berechnen. Die belangte Behörde darf in Bezug auf diese auf Art. 10 Abs 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der

im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, an deutsche Staatsbürger bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098). Dies gilt gleichermaßen für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Ist der Bf also deutscher Staatsbürger, gilt der Ausspruch über die Ersatzfreiheitsstrafe als nicht zugestellt und darf nicht vollstreckt werden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert. Die Judikatur des VwGH zur Beweiswürdigung in Bezug auf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommenden Beschuldigten ist im Erkenntnis ausführlich zitiert und wurde von ihr nicht abgewichen.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl